

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DER FIRMA/DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Produktbezeichnung : 69 % relative Feuchtigkeit

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs bzw. Gemischs : Feuchtigkeitsregulierung

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma

Boveda Inc.
10237 Yellow Circle Drive
Minnetonka, MN 55343 USA
+1 952-745-2900
info@bovedainc.com

1.4. Notrufnummer

Notfallnummer : ChemTel LLC
(800)255-3924 (Nordamerika)
+1 (813)248-0585 (International)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Augenreizung 2 H319

Für den vollen Wortlaut der Gefahrklassen, H- und EUH-Sätze siehe Abschnitt 16

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS07

Signalwort (CLP) : Achtung
Gefahrenhinweise (CLP) : H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
Sicherheitshinweise (CLP) : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P264 - Nach Gebrauch die Hände, Unterarme und das Gesicht gründlich waschen.
P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen.
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3. Sonstige Gefahren

Sonstige Gefahren, die nicht zu einer Einstufung führen : Exposition kann bereits bestehende Augen-, Haut- oder Atemwegserkrankungen verschlimmern.

Dieser Stoff/dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für PBT bzw. vPvB der REACH-Verordnung, Anhang XIII
Der Stoff/das Gemisch enthält keine Substanz(en) mit einem Gewichtsanteil $\geq 0,1\%$, die in der gemäß Artikel 59(1) der REACH-Verordnung aufgestellten Liste mit endokrinschädlichen Eigenschaften aufgeführt sind, oder gemäß den in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission bzw. der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien als Substanzen mit endokrinschädlichen Eigenschaften identifiziert wurden

69 % relative Feuchtigkeit

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit der entsprechenden Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Ammoniumchlorid	(CAS-Nr.) 12125-02-9 (EG-Nr.) 235-186-4 (EG-Index-Nr.) 017-014-00-8	20,2	Akute Tox. 4 (oral), H302 Augenreizung 2, H319

Für den vollen Wortlaut der H- und EUH-Sätze siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen, allgemeine Hinweise** : Einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund einflößen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen** : Bei Auftreten entsprechender Symptome an die frische Luft gehen und für gute Durchlüftung des betroffenen Bereichs sorgen. Bei anhaltenden Atembeschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt** : Kontaminierte Kleidung ausziehen. Betroffenen Bereich sofort mindestens 15 Minuten mit Wasser abspülen. Bei auftretender oder anhaltender Reizung einen Arzt aufsuchen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt** : Sofort mindestens 15 Minuten mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei auftretender oder anhaltender Reizung einen Arzt aufsuchen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken** : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Ärztlichen Rat einholen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Wirkungen** : Verursacht schwere Augenreizung.
- Symptome/Wirkungen nach Einatmen** : Kann bei längerer Einwirkung zu Beschwerden führen.
- Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt** : Kann bei längerer Einwirkung Hautreizungen verursachen.
- Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt** : Augenkontakt verursacht schwere Reizung mit Rötung und Schwellung der Bindehaut.
- Symptome/Wirkungen nach Verschlucken** : Kann bei Verschlucken gesundheitsschädliche Auswirkungen hervorrufen.
- Chronische Symptome** : Sind unter normalen Verwendungsbedingungen nicht zu erwarten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Exposition oder falls betroffen, ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel** : Sprühwasser, Sprühnebel, Kohlendioxid (CO₂), alkoholbeständiger Schaum oder Trockenlöschmittel.
- Ungeeignete Löschmittel** : Nicht mit Wasserstrahl löschen, da sich das Feuer dadurch weiter ausbreiten könnte.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Brandgefahr** : Nicht als brennbar eingestuft, kann sich aber bei hohen Temperaturen entzünden.
- Explosionsgefahr** : Das Produkt ist nicht explosiv.
- Reaktivität** : Unter normalen Bedingungen treten keine gefährlichen Reaktionen auf.
- Gefährliche Verbrennungsprodukte** : Kohlenstoff- und Stickstoffoxide. Chlor.

5.3. Hinweis für die Feuerwehr

- Vorsichtsmaßnahmen für die Feuerwehr** : Vorsicht beim Bekämpfen von chemischem Feuer.
- Hinweise zur Brandbekämpfung** : Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen.
- Schutz bei der Brandbekämpfung** : Brandabschnitt nicht ohne ordnungsgemäße Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz, betreten.
- Sonstige Angaben** : Bei Feuer können reizende und/oder toxische Gase entstehen.

69 % relative Feuchtigkeit

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit der entsprechenden Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Jeglichen Kontakt mit Haut, Augen oder Kleidung vermeiden. Einatmen vermeiden (Dämpfe/Nebel/Aerosol).

6.1.1. Für nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) verwenden.

Notfallmaßnahmen : Unnötiges Personal evakuieren.

6.1.2. Für Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten.

Notfallmaßnahmen : Bei Eintreffen am Ort des Geschehens hat der Ersthelfer diesen auf Gefahrgüter zu prüfen, sich selbst und andere zu schützen, den Bereich abzusichern und, sobald es die Umstände erlauben, Hilfe von entsprechend geschulten Mitarbeitern anzufordern. Umgebung belüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Unnötige Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttete Flüssigkeiten mit Barrieren oder saugfähigem Material eindämmen, um die Ausbreitung und das Eindringen in die Kanalisation oder in Fließgewässer zu verhindern.

Methoden zur Reinigung : Verschüttete Mengen mit inertem Material aufnehmen und/oder eindämmen, dann in geeigneten Behälter geben. Zuständige Behörden nach einer Freisetzung informieren.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8 zur Überwachung der Exposition und zur persönlichen Schutzausrüstung sowie Abschnitt 13 zu Hinweisen zur Entsorgung.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere unbedeckte Hautpartien mit milder Seife und Wasser waschen. Einatmen von Dämpfen/Nebel/Aerosol vermeiden.

Hygienemaßnahmen : Branchenübliche Hygiene- und Sicherheitsvorschriften beachten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Geltende Bestimmungen einhalten.

Lagerbedingungen : Gemäß dem in dem jeweiligen Land geltenden Lagerklassensystem lagern. Behälter bei Nichtgebrauch verschlossen halten. An einem kühlen, trockenen Ort lagern. Von direkter Sonneneinstrahlung, extrem hohen oder extrem niedrigen Temperaturen fernhalten und von unverträglichen Materialien entfernt lagern.

Unverträgliche Materialien : Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidantien.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Feuchtigkeitsregulierung

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Zu überwachende Parameter

Siehe Abschnitt 16 zu der Gesetzesgrundlage für die Grenzwertangaben in Abschnitt 8.1; dort sind auch die in dem jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Verordnungen oder Bestimmungen zu finden, die einen bestimmten Grenzwert festlegen.

Ammoniumchlorid (12125-02-9)		
Belgien	OEL TWA (Gesetzesgrundlage: Königlicher Erlass vom 21.01.2020)	10 mg/m ³ (Rauch)
Belgien	OEL STEL (Gesetzesgrundlage: Königlicher Erlass vom 21.01.2020)	20 mg/m ³ (Rauch)
Bulgarien	OEL TWA (Gesetzesgrundlage: Verordn. Nr. 13/10)	10 mg/m ³
Kroatien	OEL TWA (Gesetzesgrundlage: OG Nr. 91/2018)	10 mg/m ³
Kroatien	OEL STEL (Gesetzesgrundlage: OG Nr. 91/2018)	20 mg/m ³
Tschechische Republik	OEL TWA (Gesetzesgrundlage: Verordn. 41/2020)	5 mg/m ³ (Rauch)
Dänemark	OEL TWA (Gesetzesgrundlage: BEK Nr. 698 vom 28.05.2020)	10 mg/m ³ (Rauch)
Frankreich	OEL TWA (Gesetzesgrundlage: INRS ED 984)	10 mg/m ³ (Rauch)

69 % relative Feuchtigkeit

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit der entsprechenden Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ammoniumchlorid (12125-02-9)		
Griechenland	OEL TWA (Gesetzesgrundlage: PWHSE)	10 mg/m ³ (Rauch)
Griechenland	OEL STEL (Gesetzesgrundlage: PWHSE)	20 mg/m ³ (Rauch)
Irland	OEL TWA (Gesetzesgrundlage: 2020 COP)	10 mg/m ³ (Rauch)
Irland	OEL STEL (Gesetzesgrundlage: 2020 COP)	20 mg/m ³ (Rauch)
USA ACGIH	OEL TWA (Gesetzesgrundlage: IMDFN1)	10 mg/m ³ (Rauch)
USA ACGIH	OEL STEL (Gesetzesgrundlage: IMDFN1)	20 mg/m ³ (Rauch)
Lettland	OEL TWA (Gesetzesgrundlage: Verordn. Nr. 325)	10 mg/m ³
Litauen	OEL TWA (Gesetzesgrundlage: HN 23:2011)	10 mg/m ³
Norwegen	OEL TWA (Gesetzesgrundlage: FOR-2020-04-06-695)	10 mg/m ³ (gleich dem Grenzwert für Staubbelastung)
Norwegen	OEL STEL (Gesetzesgrundlage: FOR-2020-04-06-695)	20 mg/m ³ (gleich dem Grenzwert für Staubbelastung)
Polen	OEL TWA (Gesetzesgrundlage: Dz. U. 2020 Nr. 61)	10 mg/m ³ (Dampf und einatembare Fraktion)
Polen	OEL TWA (Gesetzesgrundlage: Dz. U. 2020 Nr. 61)	20 mg/m ³ (Dampf und einatembare Fraktion)
Portugal	OEL TWA (Gesetzesgrundlage: Portugiesische Norm NP 1796:2014)	10 mg/m ³ (Rauch)
Portugal	OEL STEL (Gesetzesgrundlage: Portugiesische Norm NP 1796:2014)	20 mg/m ³ (Rauch)
Rumänien	OEL TWA (Gesetzesgrundlage: Reg.- Beschl. Nr. 1.218)	5 mg/m ³
Rumänien	OEL STEL (Gesetzesgrundlage: Reg.- Beschl. Nr. 1.218)	10 mg/m ³
Spanien	OEL TWA (Gesetzesgrundlage: OELCAIS)	10 mg/m ³ (Rauch)
Spanien	OEL STEL (Gesetzesgrundlage: OELCAIS)	20 mg/m ³ (Rauch)
Schweiz	OEL TWA (Gesetzesgrundlage: OLVSNAIF)	3 mg/m ³ (atembarer Staub)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

: Augenspülbrunnen und Sicherheitsduschen für Notfälle sollten in unmittelbarer Nähe der potenziellen Exposition zugänglich sein. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in beengten Bereichen. Sicherstellen, dass alle nationalen/lokalen Vorschriften eingehalten werden.

Persönliche Schutzausrüstung

: Handschuhe. Schutzbrille. Die persönliche Schutzausrüstung ist in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/425, den geltenden CEN-Normen und in Absprache mit dem Lieferanten der Schutzausrüstung auszuwählen.



Materialien für Schutzkleidung

: Chemikalienbeständige Materialien und Stoffe.

Handschutz

: Schutzhandschuhe tragen.

Augenschutz

: Chemikalienbeständige Schutzbrille oder Schutzbrille mit Seitenschutz.

Haut- und Körperschutz

: Häufiger Hautkontakt mit dem Produkt ist zu vermeiden. Falls erforderlich, können Personen chemikalienbeständige Materialien und Stoffe verlangen.

Atemschutz

: Bei Überschreitung der Expositionsgrenzen oder bei auftretender Reizung sollte ein zugelassener Atemschutz getragen werden. Bei nicht ausreichender Belüftung, Sauerstoffmangel in der Umgebung oder wenn die Expositionswerte nicht bekannt sind, ist ein zugelassener Atemschutz zu tragen.

Sonstige Angaben

: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Farbe, Aussehen	: Nicht bestimmt.
Farbe	: Nicht bestimmt.
Geruch	: Nicht bestimmt
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: 3,0-4,1
Verdampfungsgeschwindigkeit	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: Keine Daten verfügbar

69 % relative Feuchtigkeit

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit der entsprechenden Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Selbstentzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Nicht zutreffend
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: Keine Daten verfügbar
Löslichkeit	: teilweise löslich.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser	: Keine Daten verfügbar
Viskosität	: 2.135-2.245 cP
Explosive Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar
Seitenverhältnis der Partikel	: Nicht zutreffend
Aggregatzustand der Partikel	: Nicht zutreffend
Agglomerationsstatus der Partikel	: Nicht zutreffend
Spezifische Oberfläche der Partikel	: Nicht zutreffend
Partikelstaubigkeit	: Nicht zutreffend

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Unter normalen Bedingungen treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter den empfohlenen Handhabungs- und Lagerungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Polymerisation tritt nicht auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonneneinstrahlung, extrem hohe oder niedrige Temperaturen sowie unverträgliche Materialien.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidantien.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei thermischer Zersetzung können folgende Produkte entstehen: Kohlenstoff- und Stickstoffoxide. Chlor.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Wahrscheinliche Expositionswege	: Dermal, Augenkontakt, Verschlucken
Akute orale Toxizität	: Keine Einstufung (basierend auf verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
Akute dermale Toxizität	: Keine Einstufung (basierend auf verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
Akute inhalative Toxizität	: Keine Einstufung (basierend auf verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)

Ammoniumchlorid (12125-02-9)	
LD50 (oral, Ratte)	1.650 mg/kg
LD50 (oral)	1.410 mg/kg
LD50 (dermal, Ratte)	> 2.000 mg/kg (keine Todesfälle beobachtet)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Keine Einstufung (basierend auf verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt) pH-Wert: 3,0-4,1
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenreizung. pH-Wert: 3,0-4,1
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	: Keine Einstufung (basierend auf verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
Keimzell-Mutagenität	: Keine Einstufung (basierend auf verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität	: Keine Einstufung (basierend auf verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)

69 % relative Feuchtigkeit

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit der entsprechenden Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Reproduktionstoxizität	: Keine Einstufung (basierend auf verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	: Keine Einstufung (basierend auf verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	: Keine Einstufung (basierend auf verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
Aspirationsgefahr	: Keine Einstufung (basierend auf verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
Symptome/Verletzungen nach Einatmen	: Kann bei längerer Einwirkung zu Beschwerden führen.
Symptome/Verletzungen nach Hautkontakt	: Kann bei längerer Einwirkung Hautreizungen verursachen.
Symptome/Verletzungen nach Augenkontakt	: Augenkontakt verursacht schwere Reizung mit Rötung und Schwellung der Bindehaut.
Symptome/Verletzungen nach Verschlucken	: Kann bei Verschlucken gesundheitsschädliche Auswirkungen hervorrufen.
Chronische Symptome	: Sind unter normalen Verwendungsbedingungen nicht zu erwarten.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Auf der Basis der verfügbaren Daten hat/haben die in diesem Gemisch enthaltene/n Substanz/en, die nachstehend nicht aufgeführt ist/sind, keine endokrinschädlichen Eigenschaften für den Menschen, da sie nicht die in Abschnitt A der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100 und/oder die in der Verordnung (EU) 2018/605 festgelegten Kriterien erfüllt/erfüllen oder die Substanz/en muss/müssen nicht offengelegt werden.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Akute aquatische Toxizität, kurzfristig	: Keine Einstufung (basierend auf verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
Chronische aquatische Toxizität, langfristig	: Keine Einstufung (basierend auf verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)

Ammoniumchlorid (12125-02-9)	
EC50 - Krebstiere [1]	161 mg/l
LC50 - Fische [2]	42,91 mg/l (Expositionszeit: 96 h - Spezies: Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss))

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

69 % relative Feuchtigkeit	
Persistenz und Abbaubarkeit	Erwartungsgemäß biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

69 % relative Feuchtigkeit	
Bioakkumulationspotenzial	Erwartungsgemäß nicht bioakkumulierbar.

12.4. Mobilität im Boden

69 % relative Feuchtigkeit	
Ökologie - Boden	Kontakt mit Wasser führt zu Auslaugung.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keine PBT-/vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß dem Anhang XVIII der REACH-Verordnung

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Auf der Basis der verfügbaren Daten hat/haben die in diesem Gemisch enthaltene/n Substanz/en, die nachstehend nicht aufgeführt ist/sind, keine endokrinschädlichen Eigenschaften für Nichtzielorganismen, da sie nicht die in Abschnitt B der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100 und/oder die in der Verordnung (EU) 2018/605 festgelegten Kriterien erfüllt/erfüllen oder die Substanz/en muss/müssen nicht offengelegt werden.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen	: Keine bekannt.
Sonstige Angaben	: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Regionale gesetzliche Bestimmungen (Abfall)	: Die Entsorgung hat entsprechend den behördlichen Bestimmungen zu erfolgen.
Verfahren der Abfallbehandlung	: Kann unter Einhaltung der örtlichen, behördlichen Vorschriften auf einer Deponie oder Verbrennungsanlage entsorgt werden.

69 % relative Feuchtigkeit

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit der entsprechenden Änderungsverordnung (EU) 2020/878

- Empfehlungen zur Abwasserentsorgung** : Abfall nicht in der Kanalisation entsorgen.
- Empfehlungen zur Entsorgung des Produkts/der Verpackung** : Entsorgung des Inhalts/Behälters entsprechend den jeweils geltenden lokalen, regionalen, nationalen, territorialen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen.
- Sonstige Angaben** : Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; Entsorgung dieses Materials und seines Behälters hat auf sichere Weise zu erfolgen.
- Ökologie - Abfallstoffe** : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt (SDB) enthaltene(n) Versandbeschreibung(en) wurde(n) gemäß bestimmter Annahmen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses SDB gemacht und können aufgrund einer Reihe von Faktoren variieren, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des SDB bekannt oder nicht bekannt gewesen sein können.

Gemäß ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer
Nicht für den Transport reguliert
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
Nicht für den Transport reguliert
14.3. Transportgefahrenklassen
Nicht für den Transport reguliert
14.4. Verpackungsgruppe
Nicht für den Transport reguliert
14.5. Umweltgefahren
Nicht für den Transport reguliert

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine weiteren Informationen verfügbar

14.7. Beförderung von Massengütern auf dem Seeweg im Sinne des IMO-Codes

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Vorschriften

15.1.1.1. Informationen zu Anhang XVII der REACH-Verordnung

Es gelten folgende Beschränkungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

3(b) Stoffe oder Gemische, die die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und der Fruchtbarkeit oder der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10	69 %
--	------

15.1.1.2. Informationen zur REACH-Kandidatenliste

Enthält keine Stoffe der REACH-Kandidatenliste

15.1.1.3. POP (2019/1021) - Informationen zu persistenten organischen Schadstoffen

Enthält keine Stoffe, die unter die Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe fallen

15.1.1.4. Verordnung (EU) Nr. 649/2012 („PIC-Verordnung“) - Informationen zur Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

Enthält keine Stoffe, die unter die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien fallen.

15.1.1.5. Informationen zu Anhang XIV der REACH-Verordnung

Enthält keine Stoffe des REACH-Anhangs XIV

15.1.1.6. Informationen zu Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen (Verordnung (EG) 1005/2009)

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.1.1.7. Informationen zum EG-Verzeichnis

Ammoniumchlorid (12125-02-9)
Gelistet im EWG-Verzeichnis EINECS (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)

15.1.1.8. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

69 % relative Feuchtigkeit

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit der entsprechenden Änderungsverordnung (EU) 2020/878

15.1.3. Internationale Bestandsverzeichnisse

Ammoniumchlorid (12125-02-9)

Gelistet im US-amerikanischen TSCA-Verzeichnis (Toxic Substances Control Act) - Status: aktiv
Gelistet auf der kanadischen DSL-Liste (Domestic Substances List)
Gelistet auf der kanadischen IDL-Liste (Ingredient Disclosure List)
Gelistet im Australian Industrial Chemicals Introduction Scheme (AICIS-Verzeichnis)
Gelistet im philippinischen PICCS-Verzeichnis (Philippines Inventory of Chemicals and Chemical Substances)
Gelistet im japanischen ENCS-Verzeichnis (Existing & New Chemical Substances)
Gelistet im koreanischen KECL/KECI-Verzeichnis (Korean Existing Chemicals Inventory)
Gelistet im chinesischen IECSC-Verzeichnis (Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China)
Gelistet im neuseeländischen NZIoC-Verzeichnis (New Zealand Inventory of Chemicals)
Gelistet auf der japanischen ISHL-Liste (Industrial Safety and Health Law)
Gelistet im mexikanischen INSQ-Verzeichnis (Mexican National Inventory of Chemical Substances)
Gelistet im taiwanesischen TCSI-Verzeichnis (Taiwan Chemical Substance Inventory)
Gelistet im vietnamesischen NCI-Verzeichnis (Vietnam - National Chemicals Inventory)

15.2. Chemische Sicherheitsbeurteilung

Es wurde keine chemische Sicherheitsbeurteilung durchgeführt

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Datum der Erstellung oder letzten : 08.04.2022

Überarbeitung

Datenquellen : Die bei der Erstellung dieses Sicherheitsdatenblatts erhaltenen und verwendeten Informationen und Daten können von Datenbankeinträgen, offiziellen Websites staatlicher Aufsichtsbehörden, spezifischen Informationen des Herstellers oder Lieferanten des Produkts/Bestandteils und/oder Informationsquellen stammen, die stoffspezifische Daten und Klassifikationen nach dem GHS oder seiner späteren Annahme enthalten.

Sonstige Angaben : Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit der entsprechenden Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Voller Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Akute Tox. 4 (oral)	Akute orale Toxizität, Kategorie 4
Augenreizung 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

Einstufung und verwendete Verfahren zur Ableitung der Einstufung des Gemisches gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

Augenreizung 2	Berechnungsmethode
----------------	--------------------

Anzeige von Änderungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

Abkürzungen und Akronyme

ACGIH – Amerikanische Konferenz der staatlich-industriellen Hygieniker
ADN – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE – Schätzwert Akuter Toxizität
BCF – Biokonzentrationsfaktor
BEI – Biologischer Expositionsindex
BOD – Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS-Nr. - Registrierungsnummer des Chemical Abstracts Service
CLP – Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
COD – Chemischer Sauerstoffbedarf
EG – Europäische Gemeinschaft
EC50 - Mittlere effektive Konzentration
EWG – Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EINECS – Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EmS-Nr. (Brand) - Notfallplan für den Fall eines Brandes nach IMDG
EmS-Nr. (Verschüttung) - Notfallplan für den Fall einer Verschüttung nach IMDG
EU – Europäische Union
Erc50 - EC50 in Bezug auf die Reduktion der Wachstumsrate
GHS – Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IARC - Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA - Internationale Flug-Transport-Vereinigung

NDS - Najwyzsze Dopuszczalne Stezenie
NDSch - Najwyzsze Dopuszczalne Stezenie Chwilowe
NDSP - Najwyzsze Dopuszczalne Stezenie Pulapowe
NOAEL - Dosis ohne beobachtete schädliche Wirkung
NOEC - Konzentration ohne beobachtete Wirkung
NRD - Nevirsytinas Ribinis Dydis
NTP – Nationales Toxikologieprogramm
OEL - Arbeitsplatzgrenzwerte
PBT - Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PEL - Zulässige Expositionsgrenze
pH – Potential des Wasserstoffs
REACH – Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien
RID – Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur
SDB - Sicherheitsdatenblatt
STEL - Kurzfristiges Expositionslimit
STOT - Spezifische Zielorgan-Toxizität
TA-Luft - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TEL TRK – Technische Richtkonzentrationen
ThOD – Theoretischer Sauerstoffbedarf
TLM - Mittlere Toleranzgrenze
TLV - Schwellenwert-Grenzwert
TPRD - Trumpalaikio Poveikio Ribinis Dydis
TRGS 510 - Technische Regel für Gefahrstoffe 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

69 % relative Feuchtigkeit

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit der entsprechenden Änderungsverordnung (EU) 2020/878

IBC-Code - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
IMDG - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
IPRV - Ilgalaikio Poveikio Ribinis Dydis
IOELV – Indikativer Arbeitsplatzgrenzwert
LC50 - Mittlere letale Konzentration
LD50 - Mittlere letale Dosis
LOAEL - Niedrigste Dosis mit beobachteter schädlicher Wirkung
LOEC - Niedrigste Konzentration mit beobachteter Wirkung
Log Koc - Verteilungskoeffizient zwischen dem organischen Kohlenstoff im Boden und Wasser
Log Kow - n-Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient
Log Pow - Verhältnis der Gleichgewichtskonzentration (C) einer gelösten Substanz in einem Zweiphasensystem bestehend aus zwei weitgehend nicht mischbaren Lösungsmitteln, in diesem Fall Oktanol und Wasser
MAK – Maximale Arbeitsplatz-Konzentration/maximal zulässige Konzentration
MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung

TRGS 552 – Technische Regeln für Gefahrstoffe - N-Nitrosamine
TRGS 900 - Technische Regel für Gefahrstoffe 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte
TRGS 903 - Technische Regel für Gefahrstoffe 903 - Biologische Grenzwerte
TSCA - US-amerikanisches Gefahrstoff-Überwachungsgesetz
TWA - Zeitgewichteter Durchschnitt
VOC – Flüchtige organische Verbindungen
VLA-EC - Valor Límite Ambiental Exposición de Corta Duración
VLA-ED - Valor Límite Ambiental Exposición Diaria
VLE – Valeur Limite D'exposition
VME – Valeur Limite De Moyenne Exposition
vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulativ
WEL – Arbeitsplatzgrenzwert
WGK - Wassergefährdungsklasse

Gesetzesgrundlage für die Grenzwerte*

*Umfasst die nachfolgend aufgeführten und alle damit in Zusammenhang stehenden Verordnungen/Bestimmungen sowie ihre späteren Änderungen

EU - 2019/1831 EU gemäß 98/24/EG - Richtlinie 2019/1831/EU vom 24. Oktober 2019 zur Festlegung einer fünften Liste von indikativen Arbeitsplatzgrenzwerten gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 2000/39/EG der Kommission.

EU - 2019/1243/EU und 98/24/EG - Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern vor den Risiken im Zusammenhang mit chemischen Stoffen bei der Arbeit und Änderungsverordnung (EU) 2019/1243.

Österreich - BGBl. II, Nr. 254/2018 - Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Stoffe, veröffentlicht 2003, Anhang 1: Stoffliste, veröffentlicht durch: Österreichisches Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, geändert durch Bundesgesetzblatt II (BGBl. II), Nr. 119/2004) und BGBl. II, Nr. 242/2006, BGBl. II, Nr. 243/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I, Nr. 51/2011), BGBl. II, Nr. 186/2015, BGBl. II, Nr. 288/2017, geändert durch BGBl. II, Nr. 254/2018.

Österreich - BLV BGBl. II, Nr. 254/2018 - Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2008, veröffentlicht durch BGBl. II, Nr. 224/2007 durch den österreichischen Minister für Arbeit und Soziales, zuletzt geändert durch BGBl. II, Nr. 254/2018

Belgien - Königlicher Erlass vom 21.01.2020 - Königlicher Erlass zur Änderung des Titels 1 in Bezug auf chemische Stoffe in Buch VI des Gesetzbuches über das Wohlbefinden bei der Arbeit, in Bezug auf die Liste der Grenzwerte der Exposition gegenüber chemischen Stoffen und zur Änderung des Titels 2 in Bezug auf Karzinogene, Mutagene und Reprotoxika von Buch VI des Gesetzbuches über das Wohlbefinden bei der Arbeit (1)

Bulgarien - Best. Nr. 13/10 - Bestimmung Nr. 13 vom 30. Dezember 2003 zum Schutz von Arbeitnehmern vor Gefahren im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber chemischen Stoffen bei der Arbeit aus dem Arbeitsgesetz, Anhang Nr. 1 Grenzwerte von chemischen Stoffen in der Luft des Arbeitsumfeldes, und Anhang Nr. 2 Biologische Grenzwerte chemischer Stoffe und ihrer Metaboliten (Biomarker der Exposition) oder Biomarker der Wirkung, geändert durch: 71/2006, 67/2007, 2/2012, 46/2015, 73/2018 und 5/2020), und Bestimmung Nr. 10 vom 26. September 2003 über den Schutz von Arbeitnehmern vor den Risiken im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber Karzinogenen und Mutagenen am Arbeitsplatz, Anhang Nr. 1 Arbeitsplatzgrenzwerte, geändert durch: 8/2004, 46/2015, 5/2020

Kroatien - OG Nr. 91/2018 - Verordnung über den Schutz von Arbeitnehmern vor der Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien am Arbeitsplatz, den Expositionsgrenzwerten und den biologischen Grenzwerten. Amtsblatt Nr. 91 vom 12. Oktober 2018

Zypern - KDP 16/2019 - Verordnung 268/2001 des Ministerkabinetts der Regierung von Zypern - Sicherheit und Gesundheit im Arbeitsumfeld (chemische Stoffe), Artikel 38, geändert durch die Verordnung 16/2019 und die Verordnung 153/2001 des Ministerkabinetts - Sicherheit und Gesundheit im Arbeitsumfeld (chemische Stoffe - Karzinogene), geändert durch die Verordnung 493/2004 - Sicherheit und Gesundheit im Arbeitsumfeld (chemische Stoffe - Karzinogene) UND das Gesetz 47(I) 2000 - Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Asbest), geändert durch den Erlass 316/2006.

Griechenland - PWHSE - Arbeitsplatzgrenzwerte - Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern vor der Exposition gegenüber bestimmten chemischen Substanzen während des Arbeitstages (letzte Änderung 82/2018) und Arbeitsplatzgrenzwerte - Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern vor der Exposition gegenüber bestimmten karzinogenen und mutagenen chemischen Substanzen (letzte Änderung 26/2020) sowie Präsidialerlass 212/2006 - Schutz von Arbeitnehmern, die Asbest ausgesetzt sind.

Ungarn - Verordnung 05/2020 - 5/2020. (II. 6.) Verordnung des ITM (Ministerium für Innovation und Technologie) zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern vor Risiken, die mit chemischen Stoffen verbunden sind

Irland - 2020 COP - 2020 Verhaltenskodex für die Verordnungen zu chemischen Stoffen, Anlage 1

Italien - Verordnung 81 - Titel IX, Anhang XLIII und XXXVIII, Berufliche Expositionsgrenzwerte und Anhang XXXIX Obligatorische biologische Grenzwerte und Gesundheitsüberwachung, Artikel 1, Gesetz Nr. 123 vom 3. August 2007, Gesetzesverordnung 81 vom 9. April 2008, zuletzt geändert: Januar 2020

Italien - IMDFN1 - Ministerialerlass vom 20. August 1999, Schlussbemerkung (1)

Lettland - Verordn. Nr. 325 - Verordnung des Ministerkabinetts Nr. 325 - Arbeitsschutzanforderungen bei Kontakt mit chemischen Stoffen am Arbeitsplatz, geändert durch Verordnung des Ministerkabinetts Nr. 92, 163, 407 und Nr. 11.

Litauen - HN 23:2011 - Litauischer Hygienestandard HN 23:2011 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz, geändert durch Verfügung V-695/A1-272.

Luxemburg - A-N 684 - Großherzogliche Verordnung vom 20. Juli 2018 zur Änderung der Großherzoglichen Verordnung vom 14. November 2016 bezüglich des Schutzes der Sicherheit und Gesundheit von Mitarbeitern vor den Risiken, die in Zusammenhang mit chemischen Stoffen am Arbeitsplatz stehen. Amtsblatt des Großherzogs von Luxemburg, A-Nr. 684 von 2018

Malta - MOSHAA, Kap. 424 - Gesetz des maltesischen Amtes für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz: Kapitel 424, geändert durch: Rechtlicher Hinweis 353, 53, 198 und 57.

Niederlande - OWCRLV - Verordnung zu den Bedingungen am Arbeitsplatz, Grenzwerte für gesundheitsschädliche Stoffe, Anlage XVIII, in der aktualisierten Fassung vom 1. August 2020.

Norwegen - FOR-2020-04-060695 - Vorschriften über Maßnahmen und Grenzwerte für physikalische und chemische Wirkstoffe im Arbeitsumfeld und klassifizierte biologische Wirkstoffe, FOR-2011-12-06-1358, aktualisiert durch: FOR-2020-04-06-695, FOR-2020-03-23-402, FOR-2018-12-20-2186, FOR-2018-08-21-1255, FOR-2017-12-20-2353.

Polen - Dz. U. 2020 Nr. 61 - Verordnung des Ministers für Familien-, Arbeits- und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die höchsten zulässigen Konzentrationen und Intensitäten von gesundheitsschädlichen Faktoren im Arbeitsumfeld Dz.U. 2018 Nr. 1286 vom 12. Juni 2018, Anhang 1 - Werteliste der höchsten zulässigen chemischen Konzentrationen und gesundheitsschädlichen Staubfaktoren im Arbeitsumfeld, geändert durch: Dz. U. 2020 Nr. 61.

69 % relative Feuchtigkeit

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit der entsprechenden Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Tschechische Republik - Best. 41/2020 - Bestimmung 41/2020 zur Änderung der Bestimmung 361/2007 von Slg. zur Festlegung der Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz in der geänderten Fassung

Tschechische Republik - Verordnung Nr. 107/2013 - Verordnung Nr. 107/2013 Slg., zur Änderung der Verordnung Nr. 432/2003 Slg., zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Arbeiten in Kategorien, Grenzwerte für die Parameter von biologischen Expositionstests, Entnahme von biologischem Material, Bedingungen, unter denen biologische Expositionstests durchgeführt werden, und Anforderungen für die Meldung von Arbeiten mit Asbest und biologischen Wirkstoffen

Dänemark - BEK Nr. 698 vom 28.05.2020 - Verfügung bezüglich der Grenzwerte für Stoffe und Materialien; Rechtsverordnung Nr. 507 vom 17. Mai 2011, Anlage 1 - Grenzwerte für Luftverschmutzung etc. und Anlage 3 - Biologische Expositionswerte, geändert durch: Nr. 986 vom 11. Oktober 2012, Nr. 655 vom 31. Mai 2018, Nr. 1458 vom 13. Dezember 2019, Nr. 698 vom 28. Mai 2020

Estland - Verordnung Nr. 105 - Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen für die Verwendung gefährlicher Chemikalien und Materialien, die diese enthalten, sowie Grenzwerte für die Exposition gegenüber chemischen Stoffen am Arbeitsplatz, Regierung der Republik, Verordnung Nr. 105 vom 20. März 2001, geändert am 17. Oktober 2019 und am 17. Januar 2020.

Finnland - HTP-ARVOT 2020 - Als gefährlich bekannte Konzentrationen, 654/2020 OEL-Werte 2020, Veröffentlichungen des Ministeriums für Gesundheit und Soziales 2020:24, Anlagen 1, 2 und 3.

Frankreich - INRS ED 984 - Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition gegenüber chemischen Stoffen in Frankreich. Veröffentlicht 2016 durch das INRS (Nationales Institut für Forschung und Sicherheit, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz), überarbeitet, geändert durch: Dekret 2016-344, JORF Nr. 0119 und Dekret 2019-1487.

Frankreich - Dekret 2009-1570 - Dekret 2009-1570 vom 15. Dezember 2009 bezüglich der Kontrolle des chemischen Risikos am Arbeitsplatz.

Deutschland - TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte, Technische Regeln für Gefahrstoffe, letzte Änderung März 2020

Deutschland - TRGS 903 - Biologische Grenzwerte (BGW). Technische Regeln für Gefahrstoffe, letzte Änderung März 2020

Gibraltar - LN. 2018/131 - Fabriken (Kontrolle chemischer Stoffe am Arbeitsplatz), Verordnungen 2003 LN. 2003/035, geändert durch LN. 2008/035, LN. 2008/050, LN. 2012/021, LN. 2015/143, LN. 2018/181.

EU GHS SDB (2020/878)

Portugal - Portugiesische Norm NP 1796:2014 - Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Expositionsindizes für chemische Stoffe. Tabelle 1 - Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Expositionsindizes gegenüber chemischen Stoffen (OELs), Gesetzesverordnung 35/2020.

Rumänien - Reg.- Beschl. Nr. 1.218 - Regierungsbeschluss Nr. 1.218 vom 06.09.2006 über die Mindestanforderungen an Gesundheit und Sicherheit zum Schutz von Arbeitnehmern vor den Risiken im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber chemischen Stoffen, Anhang Nr. 1 Verpflichtende nationale Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz für chemische Stoffe. Geändert durch Entscheidung Nr. 157, 584, 359 und 1.

Slowakei - Reg.- Verordnung 33/2018 - Regierungsverordnung der Slowakischen Republik 33/2018 am 17. Januar 2018 zur Änderung der Regierungsverordnung der Slowakischen Republik 355/2006 über den Schutz der Gesundheit von Mitarbeitern bei der Arbeit mit chemischen Stoffen

Slowenien - Nr. 79/19 - Verordnung zum Schutz von Arbeitnehmern vor Risiken im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber karzinogenen oder mutagenen Substanzen, Anhang III - Einstufung und Bindungsgrade von karzinogenen oder mutagenen Substanzen bei berufsbedingter Exposition. Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 101/2005, geändert durch 38/15, 79/19. Verordnung zum Schutz von Arbeitnehmern vor Risiken im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber chemischen Substanzen am Arbeitsplatz. Republik Slowenien, Nr. 100/2001. Anhang I - Liste der verbindlichen Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition. Geändert durch 39/05, 53/07, 102/10, 38/15, 78/18 und 78/19.

Spanien - AFS 2018:1 - NACIONALES INSTITUT FÜR GESUNDHEIT UND SICHERHEIT BEI DER ARBEIT. Arbeitsplatzgrenzwerte für chemische Stoffe in Spanien. Tabellen 1 und 3. Letzte Ausgabe: Feb. 2019

Schweden - AFS 2018:1 - Gesetzbuch des schwedischen Zentralamts für Arbeitsumwelt, AFS 2018:1
Verordnung und allgemeine Leitlinie zu hygienischen Grenzwerten des schwedischen Zentralamts für Arbeitsumwelt

Schweiz - OLVSNAIF - Grenzwerte am Arbeitsplatz 2020. Schweizerische Unfallversicherungsanstalt. Liste der biologischen Grenzwerte (BAT-Werte) und Liste der MAK-Werte.

Diese Angaben basieren auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand und sind lediglich dazu bestimmt, das Produkt unter dem Aspekt der Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaanforderungen zu beschreiben. Die Angaben sind somit nicht als Zusicherung bestimmter Eigenschaften des Produkts auszulegen.